

## § 1 Vertragsgegenstand

- 1) Der Kunde erwirbt von SoforTe die im Angebot näher bezeichnete Software einschließlich der hierin enthaltenen Datenbestände (nachfolgend die "Software"). Zum Lieferumfang gehören die Verschaffung des Standardprogramms im Objektcode sowie die Lieferung einer Bedienungsanleitung in Form eines Handbuchs.
- 2) Für die Beschaffenheit der von SoforTe gelieferten Software ist die bei Lieferung gültige und dem Kunden mit der Übersendung des Angebots zur Verfügung stehende Leistungsbeschreibung des Standardprodukts abschließend maßgeblich. Gewährleistet wird die Erbringung der beschriebenen Funktionen und Leistungen zu der im Angebot erwähnten und in einer zum Zeitpunkt der Überlassung objektiv gebräuchlichen bzw. der zwischen SoforTe und Kunde vereinbarten Systemumgebung. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Software schuldet SoforTe nicht.

## § 2 Vertragsbestandteile

- 1) Vertragsbestandteile sind:
  - a) Die Leistungsbeschreibung der Software (Anlage 1)
  - b) Die EULA der SoforTe (Anlage 2)
- 2) Abwehrklausel

Sofern der Kunde ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Kunden Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten die Geschäftsbedingungen einer Partei Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen der anderen Partei nicht enthalten sind, so gelten diese Regelungen.

## § 3 Überlassung, Installation

- 1) SoforTe stellt die Software auf einem FTP Server mit Bekanntgabe der Zugangsdaten zum Download oder vor Ort per USB-Stick bereit.
- 2) SoforTe installiert die Software beim Kunden vor Ort.

## § 4 Lieferung, Höhere Gewalt

- 1) Die Software wird mangels anderer Absprache in der bei Auslieferung aktuellen Fassung geliefert.
- 2) Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang ist der Zeitpunkt maßgeblich, in dem die Software im Netz abrufbar ist und dies dem Kunden mitgeteilt wird oder dem Kunden vor Ort per USB-Stick bereitgestellt wird. Wird die Software nach Gefahrübergang beschädigt oder zerstört, liefert SoforTe gegen Erstattung der Kopier- und Versandkosten Ersatz. Gerät die SoforTe in Verzug, so haftet SoforTe für den durch den Verzug entstandenen Schaden des Kunden in einer Höhe von maximal 8% des Standardprodukts, es sei denn, die Verzögerung ist durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit verursacht oder es liegt eine Verletzung einer Garantiezusage oder eine Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit vor.
- 3) Wird SoforTe an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen gehindert, die sie trotz der ihr zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann und nicht zu vertreten hat, z.B.
  - Betriebsstörungen,
  - behördliche Eingriffe,
  - Energieversorgungsschwierigkeiten,
  - Streik oder Aussperrung, die SoforTe nicht mutwillig herbeiführt,

sei es, dass diese Umstände im Bereich der SoforTe oder im Bereich ihrer Lieferanten eintreten, verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang, maximal aber um die Zeitspanne von acht Wochen.

- 4) Wird durch die oben genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, die die SoforTe nicht zu vertreten hat, so werden beide Seiten von ihren Leistungspflichten befreit.

## § 5 Kaufpreis, Zahlungsbedingungen

- 1) Der Kaufpreis ist fällig und zahlbar ohne Abzug mit Lieferung bzw. Bereitstellung der Software und Zugang der Rechnung.
- 2) Der Preis richtet sich nach der individuellen Vereinbarung zwischen den Parteien.
- 3) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4) Aufrechnungen sind nur möglich mit Forderungen, die von SoforTe unbestritten oder gerichtlich anerkannt sind.

## § 6 Mitwirkungspflichten

- 1) Der Kunde wird SoforTe bei der Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten unterstützen. Er wird insbesondere
  - ein weitgehend mit dem Produktivsystem übereinstimmendes Testsystem vorhalten;
  - ein Entwicklungssystem bereitzustellen wenn für den Kunden Anpassungen am Standardprodukt benötigt oder durchgeführt werden.
  - Zugang zu den Systemen gewährleisten, um Nachbesserungsarbeiten unverzüglich zu ermöglichen;
  - SoforTe im Rahmen seiner Möglichkeiten nach besten Kräften bei der Suche nach der Fehlerursache unterstützen und erforderlichenfalls seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit den von SoforTe Beauftragten anhalten.
- 2) Bei den vorstehend genannten Mitwirkungspflichten handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten, so ist SoforTe zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung ist SoforTe berechtigt das Vertragsverhältnis zu kündigen. Das Vertragsverhältnis endet mit dem Ende des Folgemonats.

## § 7 Untersuchungs- und Rügepflicht

- 1) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## § 8 Sach- und Rechtsmängel; sonstige Leistungsstörungen; Verjährung

- 1) SoforTe leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt sie nach ihrer Wahl dem Kunden einen neuen, mangelfreien Softwarestand oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt es auch, wenn SoforTe dem Kunden durch Lieferung neuer Software zumutbare Ersatzlösungen bereitstellt, die die Auswirkungen des Mangels vermeiden, wenn deren Einsatz dem Kunden zumutbar ist.
- 2) Bei Rechtsmängeln leistet SoforTe zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschafft sie nach ihrer Wahl dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der Software oder tauscht die Software oder Teile hiervon aus. Behaupten Dritte Ansprüche, die der vertraglichen Nutzung der Software entgegenstehen, unterrichtet der Kunde die SoforTe unverzüglich. Er ermächtigt die SoforTe hiermit, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. SoforTe ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf dessen eigenem pflichtwidrigem Verhalten beruhen.
- 3) Sofern der Kunde Voreinstellungen der Software ohne Wissen und/oder Zustimmung der SoforTe ändert, trägt der Kunde im Falle des Entstehens eines Fehlers die Beweislast dafür, dass SoforTe den Fehler zu vertreten hat.
- 4) SoforTe ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung bezahlt hat.
- 5) Schlägt eine der Schwere des Mangels angemessene Anzahl der Nacherfüllung fehl und ist diese nicht innerhalb zumutbarer Zeit erfolgt, so ist der Kunde berechtigt, Gewährleistungsansprüche geltend zu machen.
- 6) Das Recht zur Geltendmachung des Rücktritts wegen des Vorliegens eines unwesentlichen Mangels, der die Nutzbarkeit der Funktionen der Software nicht wesentlich einschränkt, ist ausgeschlossen.
- 7) Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr und beginnt mit der Lieferung bzw. Bereitstellung der Vertragsgegenstände; die gleiche Frist gilt für sonstige Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber dem Verkäufer. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die infolge eines Mangels der Software geltend gemacht werden, der vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Schäden an Leib, Leben und Gesundheit sowie einer Verletzung von Garantieversagen. Hier gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

## § 9 Haftungsbeschränkungen

- 1) Eine Nutzung des Systems vor dem Testen der Software in einer geeigneten Testumgebung im „Produktivbetrieb“ erfolgt ausschließlich auf Risiko des Kunden. Es darf keine Leistung der SoforTe in Produktivbetrieb übernommen und dort verwendet werden, die nicht zuvor getestet und abgenommen wurde.
- 2) Dem Kunden obliegt außerdem die Pflicht, alle Daten der Systemumgebung, in der die gelieferte Software produktiv genutzt wird, mindestens einmal täglich zu sichern. Die Datensicherung hat nach dem aktuellen Stand der Technik zu erfolgen. Soweit SoforTe für einen Datenverlust haftet gilt Folgendes: Die Haftung der SoforTe für die Wiederherstellung von Daten wird der Höhe nach auf die Kosten beschränkt, die notwendig sind, um die Daten wiederherzustellen, wenn sie in der vom Kunden angegebenen Art und Weise gesichert werden oder in sonstiger Weise aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 3) Die Haftung für Schäden, die infolge einfacher Fahrlässigkeit durch SoforTe verursacht werden, wird der Höhe nach auf den von den Parteien individuell vereinbarten Betrag festgelegt. Bei Fehlen einer solchen Vereinbarung ist sie auf die typische Schadenshöhe beschränkt, die zum Zeitpunkt der Eingehung des Vertrags ersichtlich war. Hinsichtlich Schäden, die sich aus einer Verletzung von Leib, Leben und/oder Gesundheit oder der Verletzung einer Garantiezusage ergeben, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben ebenfalls unberührt.
- 4) Schadensersatzansprüche, die wegen eines Fehlers des Programms geltend gemacht werden, verjähren 12 Monate nach der Bereitstellung der Software. Hinsichtlich von Schäden, die sich aus einer Verletzung von Leib, Leben und/oder Gesundheit oder der Verletzung einer Garantiezusage ergeben, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben ebenfalls unberührt.

## § 10 Geheimhaltung

- 1) Beide Parteien sichern sich gegenseitig zu, dass sie während der Laufzeit dieses Vertrages alle Informationen, Dokumente und Daten, die ihnen von der anderen Vertragspartei zur Kenntnis gebracht worden bzw. im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangt sind und die explizit als „geheim“ gekennzeichnet oder deklariert sind („vertrauliche Informationen“), als ihnen anvertraute Betriebsgeheimnisse behandeln und sie weder aufzeichnen noch an Dritte weitergeben oder verwerten, solange und soweit diese Informationen, Dokumente und Daten den Parteien bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder
  - a) allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies eine der Parteien zu vertreten hat, oder
  - b) einer der Parteien von einem Dritten rechtmäßiger Weise ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt bzw. überlassen werden oder von dem überlassenen Unternehmen zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind, oder
  - c) nach gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Vorschriften oder aufgrund einer unanfechtbaren gerichtlichen Entscheidung offen gelegt werden müssen, wenn der offenlegenden Vertragspartei dieses Erfordernis unverzüglich bekannt gegeben wird und der Umfang der Offenlegung soweit wie möglich eingeschränkt wird.
- 2) Beide Parteien sowie die mit ihnen gem. § 15 AktG verbundenen Unternehmen sind verpflichtet und werden ihre Mitarbeiter verpflichten, die bei der Durchführung des vorliegenden Vertrages bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse des jeweiligen Vertragspartners vertraulich zu behandeln und insbesondere Unterlagen nicht Dritten zugänglich zu machen.
- 3) Auf Verlangen werden beide Parteien bei Beendigung der Zusammenarbeit alle vertraulichen Informationen unwiederbringlich löschen oder an die jeweils andere Vertragspartei zurückgeben. Auf Anfrage einer Vertragspartei ist die Löschung schriftlich zu bestätigen. Die Verpflichtungen nach diesem Abschnitt zur Geheimhaltung und Datenschutz bleiben auch nach Beendigung dieses Rahmenvertrages oder vollständigen Abwicklung des Vertrags für die Dauer von zwei Jahren bestehen.
- 4) SoforTe hat ferner sicherzustellen, dass alle Personen, die von ihr mit der Bearbeitung und Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit der Mitarbeiter vorzunehmen und dem Kunden auf Verlangen nachzuweisen. Das Gleiche gilt für eingeschaltete Subunternehmern.

**§ 11 Allgemeines**

- 1) Sollte eine Bestimmung des Vertrags oder der jeweiligen Ergänzungsvereinbarungen des Vertrags unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt werden.
- 2) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Garantiezusagen und Abmachungen, sind schriftlich niederzulegen.
- 3) Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.
- 4) Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, der Sitz der SoforTe Gerichtsstand vereinbart.